№ 6. 1900.

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Ausfahrt
nach
Königsberg in der Neumark

Sonntag, den 10. Juni 1900.

Abfahrt 2 Uhr 21 Min. Nachmittags, Ankunft 3³/₄ Uhr.

Kaffee im Schützengarten.

Vortrag des Herrn Professor R. Reiche aus Königsberg über die Geschichte und die Denkmäler der Stadt.

Gang um die Stadt. **Besichtigung** des Bernikower und Schwedter Thores, des Rathhauses, der Marienkirche und des Klosters unter Führung des Herrn Professor R. Reiche.

Um 8 Uhr: **Abendessen** im Hotel Victoria (Bartsch). Gedeck 2 Mark.

Rückfahrt 11 Uhr.

Die Einführung von Gästen ist erwünscht. Um die Betheiligung der Damen wird ganz besonders gebeten.

Wir bitten um **recht baldige Anmeldung** bei dem Konservator Herrn Stubenrauch, Preußischestr. 22, damit Fahrkarten zu dem ermäßigten Preise für Gesellschaftsreisen rechtzeitig besorgt werden können.

Ein Rechtsstreit zwischen Kirchenpatron und Consistorium aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Von
Dr. Max von Stojentin.

Gar wunderliche Zustände lernen wir kennen, wenn wir die Pommerschen Pfarr-, Kirchenvisitations- und Familienprozeßakten aus der letzten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts studiren. Hierbei fällt uns am meisten in die Augen, daß zu jener Zeit in den Kirchspielen zwischen Pfarrern und Patronen fast nur ausnahmsweise ein wohlwollendes und friedliches Verhältniß obwaltete, daß vielmehr eine uns heute kaum verständliche Feindseligkeit in den weitaus meisten Fällen die Seelsorger und Gutsherren spaltete.[1]) So sind uns aus dem Hinterpommerschen, dem Stolper und Schlawer Kreise, aus der Zeit von etwa 1590 bis 1640 Fälle bekannt, in welchen die Patrone die Kirche einfach zuschlossen und sowohl dem Pfarrer als den übrigen Gemeindemitgliedern den Zutritt durch bewaffnete Wächter verwehrten,[2]) daß die Bauern, von der Herrschaft aufgestachelt, ihren Pfarrer mit gewaltsamem Tode bedrohten[3]) oder daß endlich heimlich oder offen, bei Tage oder Nacht, sich die Patrone gegenseitig ihr Kirchengestühl zertrümmerten[4]) oder unglaubliche Gewaltthaten in der Kirche selbst verübten.[5])

Es würde zu weit führen, hier näher auf die vielfachen Gründe einzugehen, welche solche heillosen Zustände herbeiführten. Nur soviel sei bemerkt, daß die Schuld meist auf

[1]) Hierfür bringt das Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Zitzewitz zahlreiche Belege.

[2]) A. a. O., S. 323, Nr. 433.

[3]) A. a. O., S. 327, Nr. 441.

[4]) A. a. O., S. 323, Nr. 432.

[5]) A. a. O., S. 338, 364, Nr. 464, 510.

beiden Seiten lag. Die damalige evangelische Geistlichkeit stand, obgleich noch in dem Anfange ihrer Entwickelung begriffen, bezüglich ihrer rechtlichen Anforderungen an Patron und Gemeinde kaum den Ansprüchen nach, welche einst der katholische Clerus erhob,[1]) ja, sie maßte sich, je kraftvoller die fürstliche Macht erstarkte, um so mehr und mehr Rechte gegenüber den Patronen an, welche diese zum Widerspruche reizen mußten, der sich dann je nach der Schwere des Falles und dem Charakter der betroffenen Persönlichkeit in der verschiedensten Weise äußerte. Am meisten hatten unter dem Kampfe der geistlichen und weltlichen Gewalt die zwischen den streitenden Parteien stehenden Bauern zu leiden.

Einen Vorgang, welcher diese Verhältnisse in anschaulichster Weise beleuchtet und deshalb in mehrfacher Beziehung von Interesse ist, enthalten die Acten des Treptower (a. d. T.) Superintendentur-Archivs.[2])

In dem Kirchspiele von Gültz, dessen Patrone die von Maltzahn und von Preen waren, wirkte um 1570 als Pfarrer Jacob Janow, welcher mit dem Herrn Claus von Preen auf Wolde in vielfache Irrungen gerathen war. Welches Ansehen dieser Geistliche in der Gemeinde genoß, geht daraus hervor, daß ihn etliche Gültzer Bauern, welche ihr erspartes Geld in verschlossenen Kisten in der Kirche aufzubewahren pflegten, bei dem Consistorium beschuldigten und verklagten, er habe im Vereine mit dem Küster ihre Kisten erbrochen und das Geld daraus entwendet. Vielfach waren auch der Pfarrer und seine Frau, sowie der Küster mit den Gültzer Bauern in Streit und Zank gerathen, in welche natürlich der Herr der letzteren, der Junker Nicolaus von Preen auf Gültz und Wolde, mit verwickelt ward, so daß er unablässig die Parteien miteinander vertragen mußte.

---

[1]) Vergl. auch Spahn, Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte des Herzogthums Pommern, S. 121.

[2]) Prozeßakten in Sachen Jacob Janow, gewesenen Pfarrherrn zu Gültz c/a Niclas Preen zum Wolde. 1574.

So war es gekommen, daß Janow, wohl auf Anrathen seiner vorgesetzten Behörde, es im Jahre 1573 für rathsam erachtete, sich anderswo eine Pfarrstelle zu suchen. Er fand auch eine solche etwa 6 Meilen von Gültz entfernt in Groß-Wardow in der Mark bei einem Herrn von Arnim und siedelte Michaelis 1573 mit Weib und Kind dahin über, ließ aber noch einstweilen seine 6 Milchkühe in der Gültzer Pfarre zum Ausfüttern stehen. Als Janow im Frühjahre 1574 mit seinem Weibe in sein ehemaliges Pfarrdorf zurückkehrte, um endlich das zurückgelassene Vieh von dort abzuholen, feierte gerade ein Gültzer Bauer Hochzeit oder Kindtaufe, zu welcher er die Pfarrersleute einlud. Als man nach der beim Kindelbier üblichen Weise genug gegessen und hinreichend getrunken hatte, erhob sich unvermittelt zwischen dem Küster und der Pfarrersfrau, welche sich schon früher „spinnefeind" gewesen, ein Streit, dessen Form die damaligen Sitten deutlich kennzeichnet. Nach kurzem Wortwechsel nämlich stieß der Küster der Frau Janow mit dem Fuß vor den Leib, warf sie zur Erde und riß ihr Haube und Mütze ab, wohingegen sie ihrem Angreifer von rückwärts in den Bart griff, demselben etliche tüchtige Büschel Haare ausraufte und ihn mit den Fingernägeln so zurichtete, daß anderen Tages „der arme Mann einherging, alß wen er unter Weihen und Geyren geherbergt hätte". Herr Janow selbst aber sah dem Schauspiel, wie die Umstehenden, zu, ohne sich selbst irgendwie daran zu betheiligen.

Der Vorfall ward anderen Tages vom Küster schleunigst Herrn von Preen gemeldet, welcher als Gerichtsherr von Gültz beide Parteien vor sich beschied, Klage und Antwort hörte, Zeugen vernahm und sodann entschied, daß die Pfarrersfrau „contra sexus verecundiam mit dem Küster umbgangen und gehandelt" und den Frieden auf seinem Grund und Boden gebrochen habe, was sie mit einem Bruche von 5 Laken Leinwand, die schmale Elle zu 5 Lübschilling gerechnet, also im Ganzen mit 25 Gulden zu büßen habe. Er verbot der Frau, vor Entrichtung der Strafe von hinnen zu entweichen und verlangte die Gestellung eines sicheren Bürgen.

Diesem kam die Verurtheilte, nachdem mehrfache Bitten um Erlaß oder Milderung der Strafe vergeblich gewesen, auch nach, indem sie Preens Gerichtsschulzen trotz der eindringlichen Warnungen seines Junkers zur Auszahlung der 25 Fl. Bruchgeldes an den letzteren bewegte.

Wenige Tage darauf aber suchten die Pastorsleute heimlich und bei Nacht ihr Vieh wegzutreiben; besorgt um die Wiedererlangung seines Geldes, erbat der Schulze nunmehr bei Herrn von Preen die Erlaubniß, Arrest auf die Kühe legen und sie auf seinen Hof treiben zu dürfen, was dieser auch bereitwilligst gestattete. Dem Küster, welcher anfangs von seinem Gutsherrn ebenfalls mit einer Geldstrafe bedacht worden war, erließ letzterer dieselbe, vermuthlich, weil der Mann bereits genug an seinem Leibe gestraft worden war.

In ihrer Noth klagten nun Janow und seine Frau in gesonderten, mehrfach wiederholten Eingaben gleichzeitig der Synode in Treptow, bei welcher Janow mehrere gute Freunde hatte, und dem geistlichen Consistorium in Greifswald ihr Leid und baten, den Gültzer Herrn zur Zurücknahme der Strafe und zur Herausgabe der Kühe zu veranlassen.

Wie Janow gehofft und vorausgesehen, nahmen sowohl „Provisores und andere älteste Pastores im Synodo zu Treptow in der Stadt und benachbarten Caspeln", wie auch das geistliche Consistorium geschlossen und auf das Lebhafteste Partei für ihren schwergeprüften Amtsbruder und legten durch ihr Eingreifen den Grund zu einem sehr interessanten Rechtskonflikt.

Der Herr von Preen, anscheinend ein sehr energischer, selbstbewußter und außerordentlich gelehrter Herr — er sprach und schrieb mit Vorliebe lateinisch, das er gründlich beherrschte[1]) — stellte sich nämlich mit vollem Rechte auf den Standpunkt, daß die Pfarrersfrau, nachdem sie mit ihrem Manne in die Mark übergesiedelt, weder als pommersche Landesangehörige

[1]) Von besonderem Interesse ist in dieser Beziehung der Inhalt eines Aktenstückes, nach welchem Claus von Preen 1605 einen in Gültz anzustellenden Pfarrkandidaten selbst examinirt.

anzusehen, noch ihr Mann ferner der pommerschen Kirchenordnung unterworfen sei. Indem die Frau besuchsweise nach Gültz zurückgekommen, sei sie eine „Fremde" gewesen, die sich „mit ihrem Kratzen und Raufen" seiner Jurisdiction unterworfen und deshalb rechtmäßig von ihm gestraft worden sei. Denn auf seinem Grund und Boden sei er unbeschränkter Gerichtsherr an Hand und Hals und habe in Kriminalfällen allein das Recht zu finden. Das Verhalten der Janow sei aber um so mehr als Friedensbruch zu bestrafen gewesen, als dieselbe schon ehedem oft Zank und Streit mit seinen Unterthanen vom Zaune gebrochen hätte. Im Uebrigen stehe die Frau doch auf alle Fälle außerhalb der Kirchenordnung.

Anders wieder dachte die Geistlichkeit über die Sache, welche kurz und bündig erklärte, daß alle geistlichen Personen und deren Angehörige immun und exemt seien und in jedem Falle auf Grund der Kirchenordnung nur der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit unterworfen seien. Bezeichnender Weise bitten die Treptower Synodalmitglieder in ihrer vom 25. Mai 1574 datirten, an das Consistorium gerichteten Beschwerdeschrift,[1] „Gott zun Ehren und dem armen elenden Predigtampt zu Trost mit Fleiß zu beforderen, das Claus Preen und andere dieses Orts sich nicht unterstehen, Kirchenpersonen gleich iren Pauren für ire Gerichte zu ziehen und nach Gefallen mit Bruch und Gelttstrafen zu beschatzen". Sie wären von Herzen dankbar „vor die auf gerichtete Kirchen-

[1]) Die erste, kürzere Beschwerdeschrift der Synodalmitglieder, datirt Treptow 1574. Mai 10., erklärt ebenfalls Preens Handlung als merklichen Eingriff in die Rechte des Consistoriums, welche wider alle Land- und Kirchenordnung dem ganzen Ministerio beschwerlich sei, die „Immunität der Geistlichen" verletze und exemplarische Bestrafung verdiene, weil Preen erst jüngst „zu etzlichen aus unserem Mittel selbst gesagt, er wolle die Pfaffen halten und richten wie seine Pawren und Eren Jacob mit seiner eigen Handt diese Wordt geschrieben: „Caput tibi diminuam aut expellam aut pro modo delicti aliter tecum agam".

ordnung und das die Kirchendener in derselben mit Immunität und Exemption von weltlichen Gerichten begnadet sein, nicht, das Kirchenpersonen in Excessen solten ungestraffet pleiben, sondern das wir wissen, wie die Erkenntniß und Straffe ordentlich geschehen solle." Der ganze ärgerliche Zank wäre vermieden worden, so folgern sie weiter, wenn Preen, wie ihm auch der Superintendent erst jüngst bedeutet, das Urtheil in der Sache dem Consistorium überlassen hätte, welches nach der Kirchenordnung allein die richtige Instanz gewesen wäre: „und solte Küstern und Pfarherrn mit den Jren, wenn sie strafwürdich, richten und straffen lassen von denen, den es von Gott, von den Landesfürsten mit Bewilligung der Landstende in diesen Landen befolen ist. Wir begehren nicht mehr, alß die Kirchenordnung uns giebt. Ehr hüte sich nur selbst, das er sich nicht weiter strecke, dan es sich gebüret, er straffe seine Pauren mith Gott und Recht und lasse Cüstere und Pfarherrn zufrieden". Auch die Höhe der Strafe monirten die Herren mit den Worten: „Es ist uns aber — — — seltzsam und ungehört, daß Scheldtwortt und Harhusche sonderlich an Weibspersonen uff 25 Fl. und am Cüster, der gekratzet und gerauft ist, uff 10 Fl. sollen gestraffet werden. Wen u. g. H. Haupt- und Amptleute nach der Weise wolten die gemeinen Pauren straffen, so würde das Gelth die Lenge bei Jnen teur werden. Soviel wir bei fürstlichen Heuptleuten und Landreitern haben erkunden können, wirt insgemein ein Blutfloß, es sei gekratzet oder geschlagen, uff 12 Schilling oder zum Hogsten uff 20 Schilling sundisch gerechtferdigtt, wirdt auch in der Landesfürsten Registern nicht hoher vorrechnet; von Harhuschen wirth unß berichtet, das selten oder nimmermehr etwas zu u. g. H. Registern kumpt." Zum Schluß wollen die geistlichen Herren gar noch Claus von Preen bestraft wissen: „Wir achten auch" — sagen sie — „das Claus Preene zu dem Bruch nicht befuget ist und von rechtswegen schuldig, denselben widerzugeben, dieweil ehr sich an Kirchenpersonen

zu straffen vorgriffen hatt. Und muchte wol nicht unpillich sein, das er derwegen von u. g. H. — — — andern zum Fürbilde und Schew, obenin gestraffet wurde, vellichte hette er woll hirmit de iure seinen vormeineten Ahnteil am Kirchenlehnen zu Gültze vorwirkett, den er solte wie ein Patron Kirchenpersonen patrociniren und schützen und nicht wider die Kirchenordnung sie selbst verletzen und betruken".

Aus diesem Berichte, welcher immer und immer wieder die Immunität und Exemption der geistlichen Personen hervorhebt, zu welchen auch die Frauen, die Kinder und das Gesinde der Pastoren gerechnet werden, und der diese selbst in Criminalfällen nur der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt wissen will, spricht ein so hoher Grad von Selbstgefühl und ein solch großes Verlangen nach Sondervorrechten, welche doch nur durch eine Beeinträchtigung der uralten Privilegien der adligen Grundherren erworben werden konnten, daß man sich nicht darüber wundern darf, wenn letztere ihrerseits in der schroffsten Weise den Vertretern derartiger Anschauungen gegenübertraten. Besonders in dem vorliegenden Falle, wo nicht ein pommerscher Geistlicher, sondern die Frau eines in der Mark beamteten Pfarrers „quasi laica" einen Friedensbruch begangen, war der Hinweis auf die Kirchenordnung gänzlich unzulässig und mußte naturgemäß den Herrn von Preen auf das Aeußerste reizen.

Dennoch machte sich das Consistorium die Anschauung der Treptower Synode ganz zu eigen und bat den Herzog in wiederholten Eingaben, dem Janov zu seinem Rechte zu verhelfen und Preen zur Freigabe der Kühe und zur Erstattung der 25 Fl. an den Schulzen unter Hinweis darauf anzuhalten, daß das Privilegium einer geistlichen Person nicht „an der Stedte, da ein Pastor wohnet", d. h. nicht am Orte, sondern an der Person hinge, insofern solche so lange der Gerichtsbarkeit des Consistoriums unterstände, als sie ihr Kirchenamt nicht gänzlich aufgegeben habe.

Thatsächlich verfügte das Consistorium im Auftrage des Landesherrn bereits am 4. Mai, also auf den ersten Bericht Janovs, in dem erbetenen Sinne. Die Aufnahme aber, welche das Mandat bei Preen fand, entsprach nicht den Erwartungen der geistlichen Herren. Der Bericht, in welchem die beiden Pastoren Janov und Fritzen ihren „Dialogismus" mit Preen bei der Ueberreichung des mittelbaren herzoglichen Befehles schildern, ist so eigenartig, daß er verdient, im Wortlaute wiedergegeben zu werden. Er lautet:

„Den 8. May heft Ehr Jacob Janow im Beisein Ehr Georgij Fritzen u. g. H. Mandat Niclas Preen avergeven, welckes he ane alle Reverentze angenamen, eropent und nach Vorlesunge deßuluigen hatt mith lachende gesecht: Under dißen Breve ist nicht M. g. H. Handt, ock nicht sin Sigil, darumb konde sick ehn lichtlich vorwerpen.

Darjegen se beide bestendiglich gesecht, eß were m. H. Breffe, er muchte ehn darvor annemen und vermoge s. Schrivendes de Koye uth dem Arreste vorlaten und sick genochsame Caution danlaten, de Pren so hoch und starck, also he wolde, vorschlan scholde, so wolden se sick nicht laten beschwerlich sin. Darup Pren geandtwerdet: „Actor sequitur forum Rei." Dat worde ehm und seinen Underdanen beschwerlich sin, ihn in der Marck tho soken. Darup se wedderumb geandtwerdet, de Borgen, so Ehr Jacob stellete, scholden hir im Lande up der Negede sin, und Ehr Jacob scholde und wolde hir im Lande vor dem Consistorio andtwerden. Niclas geandtwerdet, he hedde vor dem Consistorio nichts tho schaffen, se hedden thovorne sine Underdanen in anderen Saken bi der Nesen umbgeforet und de Sake umbgegan, also de Katte den heten Bry, und darbei gesecht, he wolde mit der Sake vor dat Hofgericht, do hebben se sick sulkes laten gefallen und gesecht, he scholde man den Caution annemen, und die Koye loßlaten, se wolden gerne folgen, denne se konen und wolden sick in andere Handelunge nicht geven und van M. g. H. Schrivende afweken. Claus Preen respondit, se hedden ehm einen Bref gebracht,

darmit wolden se ehn dwingen; se averst: „Ja, thom dele", averst dennoch erbeden se sick tho rechtmethigen Erkenntniße des Consistorii. Darup Claus Preen: „Omnis anima subdita sit potestatibus". Illi responderunt: „Potestatem duplicem esse, Ecclesiasticam et Politicam, Dominum Jacobum subjectum esse Ecclesiasticae potestati, id est, Consistorio". Niclas vero: „Ecclesiastica potestas est, remittere peccata, non in causis criminalibus personarum ecclesiasticarum exercere iudicium, quia reges gentium dominantur, vos autem non sic. Eben dersulvigen Meinung hedde ehm de Superintendens ock geschreven und darmit hereingefallen, also der Pavest: „Sic volo, sic jubeo"; ironice et addidit: „Satis pro imperio und wil die weltliche Overicheit dem Duvel avergeven."[1]) Se wedderumb: „Ein Landesfurst, also de hoge Overicheit nevenst den Landtstenden, hedde Macht, sin Landt und Lude mit Gerichten tho bestellen, also idt ehm gelegen. Also were ock dat Conistorium M. g. H. Gerichte und de Hern Consistorialen M. g. H. verordnete Rede des christlichen Gerichts, darumb weren se nicht vor ere Persone Reges dominantes, sunder Ampteshalven loco principis, und were nicht eine Ordenunge, sunder ein gantz Landtgerichte, also, dat sick M. g. H. ock an sunderliche wichtige Orsaken der geistlichen Saken nicht annimpt, sunder remitteret se an siner F. G. Consistorium". Niclas: „Ja, dar hefft M. g. H. dejennigen sitten, de S. F. G. Hocheit beschermen, ick averst hebbe dar Nemande, der mine Hocheit beschermet, de willen se mi nemen, und wen idt schone eine Landtordenunge were, so is se doch vor minen Tiden und Ankumpft gemaket, ick hebbe noch nicht darin consenteret. **Mir, Mir, Mir** gehort auch darein zu consenteren." Et sic — so schließt der Bericht —, re infecta et clausa fenestra, per quam cum eis locutus fuerat, inde discesserunt."

[1]) Hier steht am Rande von Jacob Runges eigener Hand: „Quod in hoc casu ad Prenium scripsi, legit D: Joachimus Berchavius et scit id fecisse placidum et id quo et bono consentaneum. I. R."

Nichts kann die entgegenstehenden Meinungen besser kennzeichnen, als dieser Bericht, welchen Janow und Fritzen an die Synode in Treptow, diese mit einem Begleitschreiben voll Ach und Wehe über Preens Gewaltthat und verhärteten Sinn an das Consistorium, das letztere endlich an den Herzog Ernst Ludwig in Wolgast selbst übersandten.

In einem dieses Mal eigenhändig unterzeichneten Schreiben befahl der Fürst am 14. Juni Herrn von Preen die Herausgabe der Kühe und Rückerstattung der 25 Fl., sobald Janow entsprechende Caution gestellt haben würde, damit die Sache bei dem Consistorium ausgetragen werde. Am 18. überreichten die Pastoren Georg Fritze und Eustachius Voß dieses Mandat dem Junker „durch das Vensterloch, darein er pflegt zu liegen und daraus er responsa gibt" und versuchten in mehrfacher langstündiger Unterhandlung, Preen zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Zweimal verließen sie ihn mit dem Bemerken, sie wollten ihm eine Stunde Bedenkzeit geben. Aber vergeblich blieben alle ihre Bemühungen; der Junker blieb dabei bestehen: „ob er denn nicht Macht solte haben, einen Pfaffen zu strafen, wenn er sich ungebührlich verhielte? Sein Fürst und Herr hätte ihm das Lehn eingethan, aber sich das nicht furbehalten, das er keinen Pfaffen strafen solte," „die Kirchenordnung were ohne sein Fürwißen und Bewilligung gemacht, das er aber darin stände, were nicht so zu verstehende, sie wollten es aber dahin torquiren" ꝛc. Ferner bemängelte er: „Das Consistorium schreibt sich geistlich, damit wollen sie mich zum Türken und Heiden machen, welchs — — — eine unleidtliche Iniuria ist, den ich bin auch geistlich, kan auch so wol predigen, tauffen, absolviren und Sacramenta reichen, wie andere, also Lutherus, Brentius und Philippus, da sie so viel von halten, alle Christen zu Priestern machen". Mit harten, aber im Allgemeinen zutreffenden Worten hält Preen den beiden Pastoren vor, wie unwahr die Consistorialberichte zum Theil in der Sache gehalten, wie langwierige und beschwerliche Prozesse das Consistorium mit den Pfarrherren, Küstern und Bauern

vornehme und wie dieses alle Gewalt an sich ziehen wolle. Er beharrt schließlich dabei: „Mit den Kühen habe er nichts zu thun, er wäre gestillet, hette sein Geld im Beutel, sie ständen seinem Schultzen zum Unterpfande, wolte sie derselbe ir widergeben, muchte ers thun, wolte er aber nicht, so konte er ihn dazu nicht zwingen."

Niedergeschlagen und ohne Erfolg zogen die Pastoren nach stundenlangem Disputiren wieder von dannen. Nun aber nahm Preen seinerseits die Sache in die Hand, berichtete dem Landesherrn ausführlich über die ganze Angelegenheit und geißelte mit drastischen Worten den Hochmuth und die Ueberhebung der geistlichen Herren, welche sich auf Kosten anderer Stände Rechte anmaßen wollten, welche aller Vernunft ins Gesicht schlügen. Er erbietet sich, die Berichte des Consistoriums als unwahr „nit mit vergeblichen Worten durch Tinten und Pappir, sondern mit lebendigen Zeugen in ihrer Kegenwertigkeit, wan und vor ich sol, darzuthun und zu beweisen. Ich glaube — so fährt Preen fort — sie habens vergessen oder vor unreiffen Eiffer nit wissen können, daß S. Paul Tito schreibt: „Dein Wort", sagt er, „sei heilsam und unthadelich". Was ists doch für ein Firlefantz, das sie daher machen, ein Prediger verlier nit privilegium fori, wan er schon seine Kirche in Pomern vorlest und zeucht in die Mark auff ein ander Kirche, da überkompt er noch ein privilegium fori, zeucht er in Meissen, da hat ers dritte und magh sich darnach reuffen und slan in Pomern, Marck und Meißen, Stetten, Dorffern, Kindelbieren und Hochzeiten, und magistratus loci darff die geistliche Person nit anrüren rc., quia est unctus (!) consistorii et habet privilegium fori. Ihre canones aber und leges, g. H., die sie zu Mehrung ihrer domination sehr lieb haben und offt (— der Propheten und Apostel authoriteten hab ich in ihren Schriften noch nie gelesen —) allegiren, sagen viel anders darzu. — (Es folgen im Weiteren längere Auszüge und Citate aus Innocentius und dem canonischen Rechte, mit welchen Preen die Richtig-

keit seiner Deduktionen allerdings treffend belegt.) — Es wissen sich auch meine lieben Synodisten zu Treptow wol zu bescheiden, welchermassen sie zwen meiner armen Leute zu Gültz, die sie wegen eines Kirchendiebstals, das sie gedencken ihnen justiciam wider Janowen und seine Frau, welche sie vordechtig hielten, zu administriren, ersuchten, ins dritte Jahr mit grossen Schaden und Unkosten der armen Leutte, itz gen Treptow, itz gen Gripswalde, biß das Janow enturlaubt und davon wollen, umbgefhüret, und den Klegern von ihnen alßdann die Antwort worden: „sie hetten mit Janowen und seinem Weibe nichts zu thunde mehr, er hett Urlaub und die Sache wer auß ihren Henden hinweg, sie mochtens suchen, wor sie wolten, welche Sache hernacher auch durch mich zur Endtschafft gebracht." Die Leute, welche solche Antwort bekommen, könne er jeder Zeit als Zeugen stellen. Wie könne sich hiernach — so fragt Preen mit schneidender Ironie — das Consistorium nun auf einmal erdreisten, zu behaupten, daß Janow und sein Weib noch der Gerichtsbarkeit des Greifswalder Consistoriums unterständen, blos weil er das Weib „umb ihr Har- und Barthrauffen willen gestrafft"? Erklärend fügt er freilich gleich hinzu: „Es sein, g. H., Haderkatzen, die nur Gelegenheit suchen, sich zu überwerffen und ihre priesterliche Macht über den Adel zu beweisen, auch, was sie geschickt sind, — — — — ach Du lieber Godt, die guten Leute, das sie doch ßo herfurbringen, was sie konnen — — —" 2c.

Im Uebrigen bleibt Preen auch dem Herzoge gegenüber fest darauf bestehen, daß er von diesem mit seinen zu Speyer im Rechtsgange erstrittenen Gütern, sowie mit dem Gerichte in Criminalfällen und vorfallenden Händeln, ohne Ausnahme der Person, belehnt worden sei, insbesondere finde er nirgends verzeichnet, „daß die Kirchhirten werden außgenommen, wan sie schlan und rauffen". Fühle sich Janow und sein Weib durch die aufgelegte Strafe beschwert, so möchten sie ihn beim Hofgerichte verklagen, da wolle er gerne ohne tergiversation Rede

und Antwort stehen, aber eine Rechtsforderung nehme er nur an „in curia domini et non in curia consistorii“.

Fünf Monate blieb die Sache hierauf in der Schwebe, da keine Partei nachgab und ein endgültiger Entscheid vom Herzoge selbst nicht getroffen ward. Inzwischen waltete Janow in Hohen-Wardow seines Amtes, weilte seine Frau mit großen Unkosten in Gültz und überlief die Treptower Synodal-Mitglieder mit „Heulen“ und Klagen, standen die Milchkühe weiter beim Schulzen.

Erst am 7. Oktober ward in Wolgast in Gegenwart des Herzogs, nachdem von den „alten“ Räthen desselben die Angelegenheit gründlich geprüft und behört worden war, das Urtheil gefällt. Es lautete dahin, daß Janow durch in Pommern angesessene Bürgen und, falls er dies nicht könne, „mit seinem körperlichen Eide gebührliche Caution und Furstandt bestellen“ und geloben solle, daß er selbst oder durch einen bevollmächtigten Anwalt die Sache zwischen dem Küster und seiner Frau am geistlichen Consistorium ausmachen, der gefällten Entscheidung sich unfehlbar unterwerfen und für Kosten, Bruch und Schaden aufkommen wollte. Dahingegen ward dem Herrn von Preen andererseits aufgegeben, dem Bürgen der Frau Janow, seinem Gerichtsschulzen, die ausgelegten 25 Fl. zu restituiren, den Arrest auf die Kühe zu relaxiren und dieselben dem Janow zu verabfolgen, sobald derselbe die angeordnete Caution bestellt haben würde. Das Erkenntniß dieses Urtheils ward dem Junker am 19. Oktober zugestellt; damit scheint die Sache auch ihre Erledigung gefunden zu haben, insofern dieses Mandat das Aktenstück abschließt. Augenscheinlich hatte Pastor Janow, dessen Frau bereits fast ebensoviel baare Unkosten gehabt, als die an Preen entrichtete Strafe betragen, sich inzwischen beruhigt und eingesehen, daß bei weiterem Verfolg der Sache doch nichts Gutes für ihn herauskommen würde und deshalb dem Schulzen sein Geld wiedererstattet, und dann seine Kühe zurückerhalten. Herr von Preen aber, der uns in noch

manchen anderen Aktenstücken voll köstlichen Inhalts entgegentritt, hatte siegreich einen Streit durchgefochten, welcher nicht blos für ihn, sondern für den ganzen grundbesitzenden Landadel von prinzipieller Bedeutung war.

Bericht über die Versammlungen.

Generalversammlung am 17. Mai 1900.

Herr Oberpräsident Freiherr von Maltzahn eröffnet die Sitzung.

Herr Dr. von Stojentin hält den Vortrag über einen Rechtsstreit zwischen Kirchenpatron und Consistorium aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Der Vortrag ist in dieser Nummer abgedruckt.

In den Vorstand werden durch Zuruf wiedergewählt die Herren Gymnasial-Direktor Prof. Dr. Lemcke, Landgerichtsrath a. D. Küster, Oberlehrer Dr. Wehrmann, Prof. Dr. Walter, Geh. Commerzienrath Lenz (Berlin), Baumeister C. U. Fischer und Amtsgerichtsrath Hammerstein. Zu Mitgliedern des Beirathes werden ebenfalls wiedergewählt, die Herren Commerzienrath Abel, Oberlehrer Dr. Haas, Prof. Dr. Hanncke in Cöslin, Consul Kisker, Zeichenlehrer Meier in Colberg, Maurermeister A. Schröder, prakt. Arzt Schumann in Löcknitz und Prediger Dr. Stephani.

Den Jahresbericht über das Jahr 1899/1900 erstattet Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann, den Bericht über Ausgrabungen und Alterthümer Herr Prof. Dr. Walter.

Notizen.

Die 29. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und die 25. Jahresversammlung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung finden in Göttingen am 5. und 6. Juni 1900 statt.

Recensionen.

H. Lemcke: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin. Heft 3. Die Denkmalpflege 1900 S. 24.

v. Stojentin: Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz. I. Deutsche Literatur-Zeitung 1900, Sp. 747—749. O. Heinemann.

E. Müsebeck. Die Feldzüge des großen Kurfürsten in Pommern. Forschungen zur Brandenburg. und Preuß. Geschichte. XIII, S. 286.

Zuwachs der Sammlungen.

Bibliothek.

1. M. Sander. Anklam. Beiträge zur Stadtgeschichte. 1. Heft. 1763—1816. Anklam 1900. Geschenk des Verfassers.
2. Mittheilungen über die Geschichte der Familien Rosenow. Nr. 12. Geschenk des Herausgebers.
3. Ad. Hofmeister. Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern. S.-A. aus den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft. 1898. II. S. 385 bis 405. Geschenk des Verfassers.

Mittheilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Kaufmann Gustav Pagel, Kaufmann Julius Beer in Gollnow, Hotelbesitzer G. Ladisch, Kaufmann Julius Kurz und Rechtsanwalt Waldow in Stettin.

Gestorben: Apothekenbesitzer Marquardt in Swinemünde.

Die Bibliothek ist am Mittwoch von 3—4 Uhr und am Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr geöffnet.

Das Museum ist Sonntag von 11—1 Uhr und Mittwoch von 3—5 Uhr geöffnet.

Auswärtige erhalten nach vorheriger Meldung beim Conservator Stubenrauch, Preußische Straße 22, auch zu anderer Zeit Eintritt.

Inhalt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. M. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.